№ 155. 1833.



Zei=tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 6. Juli.

Inland.

Berlin den 3. Juli. Se. Majestät der König haben dem Konsistorial= und Schul=Rath, Dr. Matthias zu Magdeburg, die Schleife zum Rothen Adler=Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Prediger Cäsar zu Sülldorf, Regierungs=Bezirk Magdeburg, den Rothen Adler=Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Kreis=Physikus Dr. Pitsch zu Labes zum Regierungs= und Medizinal=Rath bei der Regierung zu Köslin Allergnädigst zu ernennen und die hierüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Des Königs Majestät haben die Wiederanstellung des vormaligen Justiz=Kommissarius und Notars Müller zu Lauenburg zu gestatten geruht. Derselbe ist daher zum Justiz=Kommissarius bei den Untergerichten im Lauenburg=Bütower Kreise, mit Anweisung seines Wohnortes in Lauenburg, und zum Notar im Departement des Ober=Landesgerichts zu Köslin ernannt worden.

Der Königl. Schwedische General=Konsul, Legations=Rath von Lundblad, ist von Greifswald hier angekommen.

Se. Excellenz der Geheime Staats=Minister, Freiherr Wilhelm von Humboldt, ist nach Ludwigslust, und der General=Major und Kommandeur der 1. Garde=Landwehr=Brigade, von Strantz, nach Breslau abgereist.

Am 24. v. M. starb zu Köln im 73. Lebensjahre nach kurzem Krankenlager der Dom=Kapitular Graf Spiegel zum Desenberge, Bruder des Herrn Erzbischofs.

(Beschluß der Allerhöchsten Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen.)

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach §. 14. zu entrichtenden Rekruten=Geldes, besondere Abgaben weder an die Staats=Kasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militär=Pflichtigkeit §. 14. festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stol=Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religions=Begriffe von Einfluß ist, namentlich Thl. I. Tit. 10. §. 317. bis 351. der Gerichts=Ordnung, wegen der Eides=Leistungen, Thl. I. Tit. 10. §. 352. der Gerichts=Ordnung und §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8. der Kriminal=Ordnung wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugen=Eide, so wie Thl. II. Tit. 8. §§. 989. und 990. des Allgem. Landrechts, wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen: a) zu Staats=Aemtern und zu den Stellen der Magistrats=Dirigenten sind dieselben nicht wahlfähig; eben so wenig b) zu der Function der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal= und Provinzial=Landtagen. c) Wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die

mit dem Besitze verbundenen Ehren-Rechte von der Staats-Behörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden. d) In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt, und verpflichtet, sich vorher mit der Corporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Corporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Corporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden. §. 21. Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche sich zu Erlangung der, der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungs-Behörde jeder Corporation sorgfältig und zwar familienweise, nach einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Schema, verzeichnet werden. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, von demselben demnächst bescheinigt und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt. Alle Jahre erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse. §. 22. Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizei-Behörde jedem Familien-Vater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat ertheilt. Dieses soll die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden. §. 23. Solche Certificate sollen nur denjenigen Familien-Vätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden. §. 24. Die durch solche Certificate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben, und in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können, soll der Ober-Präsident die Aufnahme und das Certificat zu bewilligen befugt seyn. §. 25. Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Certificaten zu versehenden Juden sind außer den §. 20. ausgedrückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen: a) Vor zurückgelegtem 24. Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Juden-Reviere beschränkt zu seyn. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie aber nicht fähig. c) Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; das Schank-Gewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizei-Behörde Hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller anderen an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbpolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden. d) Auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen. Das Schank-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt. e) Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet. f) Darlehns-Geschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen. g) Schuld-Ansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. §. 26. Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Ober-Präsidenten erhaltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Rthlr. bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Corporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde. §. 27. In Beziehung auf alle im obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben. §. 28. Die geduldeten Juden können Naturalisations-Patente erhalten, sobald sie die §§. 17. und 18. vorgeschriebene Qualification nachweisen. §. 29. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizei-Behörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besonderen Instruction vorbehalten. §. 30. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu richten.

Gegeben Berlin den 1. Juni 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage. v. Witzleben.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 22. Juni. In der gestrigen Sitzung

der Pairskammer überreichte der Minister des Innern das Gesetz wegen der Eisenbahn zwischen Alais und Beaucaire und mehrere andere Gesetze von örtlichem Interesse, die alle von der Deputirtenkammer angenommen worden waren. Sie wurden zum Druck und zur Verweisung an einen Ausschuß verordnet. Baron Preville stattete einen Bericht über das Ausgaben-Budget für 1824 ab und schlug dessen Annahme vor. Der Bericht sollte gedruckt und am nächsten Montage in Erwägung gezogen werden. Darauf ward das Gesetz mit einem vergrößerten Kredit für die Pensionäre und Gläubiger der ehemaligen Civilliste, mit 90 gegen 8 Stimmen angenommen.

Nach Berichten aus Barcelona waren in Folge der karlistischen Bewegung in Molins del Rey, welche durch das kräftige Einschreiten des dortigen Gen.-Capt. sogleich unterdrückt worden war, 4 Personen niedern Standes vor Gericht gezogen worden. Einer derselben, Tabasco, ward zum Tode verurtheilt und hingerichtet; 2 andere sollen transportirt werden; der 4te, Costa, ward zum Tode verurtheilt, wird aber wohl eine mildere Strafe erhalten, weil er sich freiwillig gestellt hatte.

Das J. d. Débats bemüht sich immer noch, die Nothwendigkeit der Auflösung der Deputirtenkammer zu beweisen.

Lord Granville hatte gestern mit dem Herzoge von Broglie eine lange Konferenz im auswärtigen Ministerium.

Einige Blätter melden, die Regierung wolle vor der Hand nur an den Forts Charenton und l'Epine fortbauen lassen, die Forts Orleans, St. Chaumont und Bruyeres aber vor der Hand noch nicht beginnen.

In Folge eines Berichts des Ministers des Innern sollen 102 Kreuze der Ehren-Legion unter die hiesige National-Garde vertheilt werden.

Das Publikum beschäftigt sich seit einigen Tagen wieder mit den im Fort Ham gefangensitzenden Ministern Karls X. Die HH. v. Polignac und v. Peyronnet sollen sehr kränklich seyn und zu ihrer Wiederherstellung der Freiheit oder wenigstens eines geräumigeren Gefängnisses bedürfen. Von den beiden andern, den HH. Chantelauze und Guernon-Ranville, erfährt man nichts.

Der Italienische Flüchtling Mazzini, der von der Regierung aus Frankreich verwiesen worden ist und sich gegenwärtig in Genf befindet, protestirt von dort aus gegen die Behauptung des Moniteur, daß er der Präsident des geheimen Gerichts sei, auf dessen Befehl neulich die doppelte Mordthat an zwei Italienern in Rhodez verübt worden ist.

Deutschland.

Die Frankf. Ober-Postamts-Zeit. sagt, daß die Badensche zweite Kammer ihre schwierige Laufbahn mit Ruhe und Besonnenheit begonnen habe, und daß es geschienen, als ob sich ein gewisses Vertrauen zwischen Regierung und Kammern gründet; seit einigen Tagen aber zeigten sich wieder trübere Wolken, und es dürfte leicht jenes wechselseitige Vertrauen gestört werden, von dem allein die Fortdauer der Kammer abhängen könne. Die Kammer solle nicht übersehen, daß eine von ihr herbeigeführte Auflösung mißfällig vom Volke aufgenommen werden würde.

Türkei.

Die Allg. Zeitung will durch Privatbriefe aus Konstantinopel die Nachricht haben, daß der zu Ibrahim abgesandte Russ. Graf Liewen bereits nach Konstantinopel zurückgekehrt war, und daß, auf dessen Bestätigung der Räumung Natoliens von Seiten der Aegypter, zur Einschiffung der Russ. Truppen geschritten wurde.

Ein Schreiben von der Serb. Gränze in der Allg. Zeitung sucht das Benehmen der Serben gegen den Sultan anders darzustellen, als dieß gewöhnlich geschieht. Es wird darin gesagt, die Serben gäben immer die größten Versicherungen ihrer Treue und nähmen Worte des Friedens an, während sie der Autorität des Sultans spotteten und seine Delegirten vertrieben. Anders machten es die Bosnier, sie trügen frei und unumwunden ihre Klagen vor, und schritten zur Gewalt, wenn man ihnen Gehör versagte.

Am 23. v. M. hatte der K. Preuß. außerordentl. Gesandte und bevollm. Minister, Oberst Freih. v. Martens, zu Tscheragan-Serai seine feierliche Antrittsaudienz bei dem Sultan, welcher seine, in das Türkische übersetzte, Anrede mit deutlichen Zeichen des Wohlgefallens aufnahm. Nach Ueberreichung des K. Beglaubigungsschreibens unterredete sich der Sultan mit dem Gesandten über die neueren politischen Ereignisse, sprach sein aufrichtiges Bedauern aus, daß die Umstände den Empfang des Gesandten verzögert hätten, und erinnerte sich mit der lebhaftesten Dankbarkeit der mannigfaltigen Beweise des Wohlwollens und der Freundschaft, welche Se. M. der König von Preußen dem Ottoman. Reiche fortwährend gegeben hätte. Besonders gedachte der Sultan noch mit großer Erkenntlichkeit der Sendung des Gen.-Lieut. v. Müffling. Der Sultan ließ dann durch Namik-Pascha dessen Bewunderung für die Preuß. Kriegsverfassung, welche er selbst an Ort und Stelle kennen gelernt, aussprechen, und der Sultan fügte hinzu, daß er eine Anzahl junger Leute nach Berlin senden werde, um dort in den Kriegswissenschaften unterrichtet zu werden. Er empfahl dem Seraskier die baldige Abfertigung dieser Leute. Nach der Audienz befahl der Sultan, dem Gesandten die Gemächer des Palastes zu zeigen. Der Gesandte wohnt in Bujukdere; Namik Pascha begleitete ihn bis an seine Barke.

Italien.

Turin den 18. Juni. Der König hat die Todesstrafe des Fouriers Ludwig Viora in 20jährige Ga-

leerenstrafe verwandelt. — Der Lieutenant Tola, welcher als Verschworner hingerichtet wurde, ermahnte vor seinem Tode seine Kameraden zu Treue und Gehorsam, und redete ihnen ein, sie sollten sich an ihm ein schreckliches Beispiel nehmen, wohin Pflichtvergessenheit führe. — Zu Alessandria schossen (der Gazetta Piemontese zufolge) in der Nacht vom 14. Juni drei unbekannte Individuen auf die Wache vor den Gefängnissen, doch ohne zu treffen, und ergriffen darauf in Eile die Flucht. Außer diesem Vorfall fand nicht die mindeste Störung der Ruhe Statt.

Zu Genua sind sehr strenge Verordnungen in Bezug auf den Aufenthalt der Fremden in dieser Stadt erlassen worden. Derselbe wird nur gegen eine schriftliche Erlaubniß von Seiten der Polizei gestattet.

Schweiz.

Neuchatel den 19. Juni. In dem Journale: der Erzähler, liest man: „Die Nachrichten über unsere Polnischen Gäste sind ganz widersprechend. Aus brieflichen Mittheilungen müssen wir schließen, daß bald selbst die Bernerische Unterstützungs-Quelle versiegen werde, daß man im Kanton Bern durchaus nichts mehr von den Polen wissen wolle, — daß die Polen in der Schweiz sich bereits bis auf 1000 Mann vermehrt haben, und Anderes mehr, das wir eben nicht zu verbreiten nothwendig finden. Wer hat Recht in alle dem?"

Bekanntmachung.

Zu Folge der durch das Amtsblatt des Jahres 1825 No. 25. publicirten Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825, werden alle jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1809 bis zum 31. December 1813 geboren sind, imgleichen diejenigen, welche dieses Alter bereits überschritten, sich jedoch niemals vor einer Ersatz-Aushebungs-Commission gestellt, am hiesigen Orte aber ihren Wohnsitz haben, oder sich hier als Gehülfen, Gesellen oder Lehrburschen, oder in einem ähnlichen Verhältnisse befinden, hierdurch aufgefordert, sich behufs ihrer Aufnahme in die Militair-Ersatz-Aushebungs-Listen, sofort bei den betreffenden Revier-Polizei-Commissarien persönlich zu melden. Für diejenigen jungen Leute, welche hier geboren sind, oder ihr Domicil hier haben, sich aber zur Zeit abwesend befinden, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, diese Anmeldung zu bewirken.

Alle diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht ohne allen Verzug genügen, oder hinsichts derer die Anmeldung Seitens ihrer Angehörigen unterbleibt, und welche hiernächst die unterlassene Anmeldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, werden ohne Berücksichtigung etwaniger Reklamationsgründe, vorzugsweise zum Militair-Dienste herangezogen, falls sie hierzu für tauglich erachtet werden sollten.

Hierbei nehmen wir zugleich Veranlassung, auf die Bestimmung in Betreff der bei den Kreis-Ersatz-Commissionen unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel anzubringenden Reklamationen (Amtsblatt pro 1832 No. 28. Seite 249.) aufmerksam zu machen, da die Königl. Departements-Ersatz-Commission nur auf solche Reklamationen rücksichtigen wird, welche zuvor bei der Kreis-Ersatz-Commission eingebracht worden sind.

Posen den 3. Juli 1833.

Königl. Kreis- und Stadt-Polizei-Direktorium.
